

# Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB)

## I. Allgemeines

1. Alle Angebote, Lieferungen und die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgen ausschließlich freibleibend und nicht exklusiv zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen.
2. Alle fotografischen Aufnahmen sind nach dem Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Art geschützt, dass das Urheberrecht beim Fotografen verbleibt und die Nutzungsrechte dem Auftraggeber im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen zustehen.
3. Geliefertes Bildmaterial (digitale Daten) bleibt stets Eigentum des Urhebers. Es wird ausschließlich vorübergehend und zum Erwerb von Nutzungsrechten i.S.d. Urheberrechtes zur Verfügung gestellt.
4. Der Umfang der Nutzungsrechte gilt als vereinbart mit der Auftragserteilung durch den Kunden (Auftragsarbeit) bzw. die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung des Fotografen, spätestens mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung.
5. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote und Leistungen des Fotografen.
6. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Urheber. Ein Widerspruch gegen die AGB ist binnen drei Werktagen schriftlich zu erklären.

## II. Auftragsarbeiten

1. Für meine Leistungen wird ein Honorar (Stunden- oder Tagessatz, vereinbarte Pauschale oder ein Honorar für Nutzungsrechte) in Ansatz gebracht. Notwendiges Material, Fahrtkosten, weitere Nebenkosten sowie die gesetzl. Umsatzsteuer werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Bei der Auftragserteilung ist der Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte schriftlich zu vereinbaren.
3. Kommt ein Auftrag aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, zum vorgesehenen Termin nicht zur Ausführung, so kann ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des Nettohonorars plus evtl. Nebenkosten berechnet werden.

## III. Nutzungsrechte

1. Der Kunde erwirbt grundsätzlich nur das einfache Nutzungsrecht zu dem Zweck, den der Kunde bei der Auftragserteilung bzw. der Bildlieferung (Archiv) angegeben hat.
2. Jede darüber hinaus gehende Nutzung ist gesondert zu vereinbaren und zu honorieren. Nutzungsformen können zum Beispiel sein: Sammelbände, Nachdrucke, produkt-begleitende Prospekte/Werbung; jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials; die Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials, soweit dies nicht nur der technischen Verarbeitung zur Nutzung im Sinne Ziffer III, Abs. 1 dient; die Vervielfältigung der Bilddaten auf CD-ROM oder anderen Datenträgern; die Aufnahme/Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder -Archiven (auch in internen elektronischen Archiven des Kunden).
3. Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage etc. zur Herstellung eines neuen, urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet.
4. Die eingeräumten Nutzungsrechte dürfen weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben werden, auch nicht an Konzern- oder Tochtergesellschaften.

## IV. Honorare (Archiv- und Auftragsarbeiten)

1. Jede Nutzung von Bildmaterial ist honorarpflichtig. Dies gilt auch bei Verwendung eines Bildes als Vorlage für Zeichnungen, Karikaturen, nachgestellte Fotos, bei Kundenpräsentationen und der Verwendung von Details, die mittels Montage, Foto-Composing, elektronischen Bildträgern oder ähnlichen Techniken Bestandteil eines neuen Bildes werden.
2. Honorare sind vor der Verwendung zu vereinbaren. Sie richten sich nach Medium, Art und Umfang der Nutzung, die anzugeben sind. Alle Honorarangaben verstehen sich stets netto ohne Umsatzsteuer. Ist kein Honorar vereinbart worden, so bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM).
3. Die Honorare gelten nur für die einmalige Nutzung für den angegebenen Zweck, Umfang und nationalen Sprachraum. Jede weitere Nutzung ist erneut honorarpflichtig und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Urheber.
4. Sobald der Besteller bekundet hat, dass er das gelieferte Bildmaterial ganz oder teilweise nutzen will, ist der Urheber berechtigt, ihm die Vergabe von Nutzungsrechten in Rechnung zu stellen, auch wenn die Veröffentlichung oder sonstige Nutzung noch nicht erfolgte.
5. Für alle Bildlieferungen können Bearbeitungsgebühren und Versandkosten berechnet werden, die sich aus Art und Umfang des entstandenen Aufwandes ergeben. Mit der Bezahlung der

Bearbeitungsgebühren erwirbt der Besteller weder Nutzungs- noch Eigentumsrechte.

6. Honorarzahungen müssen immer unter Angabe der Bildnummern geleistet werden. Außerdem ist bei der Abrechnung anzugeben, welches Bild in welcher Publikation an welcher Stelle verwendet wurde. Ohne diese Angaben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhoben, die sich nach dem Umfang des zusätzlichen Aufwandes richtet.

## V. Verfügungsbeschränkung

1. Grundsätzlich wird nur das Nutzungsrecht am fotografischen Urheberrecht übertragen. Die Fotos bzw. Bildvorlagen oder -daten werden nur zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellt und sind nach erfolgter Verwendung zurückzugeben bzw. zu löschen. Wiederholungen oder sonstige Ausweitungen der eingeräumten Nutzungsrechte sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Urheber möglich.
2. Die Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes durch Abzeichnen, Nachfotografieren, Foto-Composing oder die digitale Änderung und/oder Umgestaltung ist nicht gestattet. Tendenzfremde Verwendung und Verfälschung in Bild und Wort sowie Verwendungen, die zur Herabwürdigung abgebildeter Personen führen können, sind unzulässig und machen den Verwender schadenersatzpflichtig.
3. Die Weitergabe des Bildmaterials oder die Weitergabe von Nachdruckrechten an Dritte ist nicht gestattet. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Verknüpfung von Urhebernamen und Bildinformationen (IPTC-Daten) bei deren Übermittlung bzw. Übertragung auf andere Datenträger in jedem Fall erhalten bleibt, damit der Urheber jederzeit identifiziert werden kann.
4. Der Urheber behält sich die Übertragung von Zweitrechten ausdrücklich vor.

## VI. Urhebervermerk / Belegexemplar

1. Der Urheber verlangt unter Hinweis auf §13 UrhG ausdrücklich einen Urhebervermerk (**Klaus G. Kohn, BS**) und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Zuordnung zum jeweiligen Bild entstehen kann. Sammelbildnachweise reichen in diesem Sinne nur aus, sofern sich aus diesen ebenfalls die zweifelsfreie Zuordnung zum jeweiligen Bild vornehmen läßt.
2. Von jeder Veröffentlichung im Druck sind dem Urheber gem. § 25 VerlagsG mindestens zwei vollständige Belegexemplare unaufgefordert und kostenlos zuzuschicken.

## VII. Vertragsstrafe

1. Bei fehlendem, unvollständigen oder nicht zuordnungsfähigen Urhebervermerk hat der Urheber Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von 100% zum jeweiligen Nutzungshonorar zzgl. evtl. Verwaltungskosten.
2. Bei jeder unberechtigten, ohne Zustimmung des Fotografen erfolgten Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Nutzungshonorars zu zahlen (auf der Grundlage der Honorarempfehlungen Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing /MFM), vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche.
3. Durch Zahlungen im Sinne von Ziffer VII, Abs. 1/2 werden keine Nutzungsrechte begründet.

## VIII. Haftung

1. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechendes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z.B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.
2. Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Kunde für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.

## IX. Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand, Sonst.

1. Rechnungen sind stets netto innerhalb von 15 Tagen zahlbar.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich der Wohnsitz des Fotografen.
3. Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht als vereinbart.
4. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine sinntsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

Stand: 04.2011